

## **Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i. V. m. § 87 Abs. 3 und Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr.5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen**

1. Bei der Errichtung von Gebäuden ab sieben Wohnungen, sofern diese mindestens neun anrechenbare Aufenthaltsräume nach § 4 Absatz 1 haben, ist der Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, einen Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen und instand zu halten.
2. Der Spielplatz muss spätestens zwei Monate nach der Nutzungsaufnahme des Gebäudes hergestellt und uneingeschränkt nutzbar sein.

### **§ 3 Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit**

1. Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von mobilitätseingeschränkten Personen ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
2. Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand herzustellen und gemäß § 7 zu pflegen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
3. Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern aller Altersgruppen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Die Errichtung von Kinderspielplätzen für bestimmte Altersgruppen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter entsprechender Beschilderung zulässig.
4. Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
5. Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden und Wildschweinen verhindert wird. Es ist durch das Anbringen von Hinweisschildern sicherzustellen, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.

### **§ 4 Größe**

1. Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist die Anzahl der Aufenthaltsräume aller Wohnungen zugrunde zu legen. Einraumwohnungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Zweiraumwohnungen werden nur mit einem Aufenthaltsraum berechnet.
2. Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:
  - a) Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je anrechenbarem Aufenthaltsraum gemäß Abs. 1, mindestens 25 m<sup>2</sup>
  - b) Spielfläche für Kinder im Alter ab 7 bis 12 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je anrechenbarem Aufenthaltsraum gemäß Abs. 1, mindestens 40 m<sup>2</sup>
3. Spielbereiche müssen eine Beschattung durch Großbäume erhalten. Bei Spielbereichen von 25 m<sup>2</sup> soll ein Großbaum, bei 40 m<sup>2</sup> zwei Großbäume mit je 5 m<sup>2</sup> Grundfläche gepflanzt werden. Die Bäume sollen möglichst so gepflanzt werden, dass eine Beschattung der Spielbereiche in

der Mittagszeit erreicht wird. Spielplätze mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden.

### **§ 5 Ausstattung**

Die Mindestausstattung umfasst:

1. bei der Errichtung von Gebäuden mit sieben bis zwanzig Wohnungen mit anrechenbaren Aufenthaltsräumen gemäß § 4 Abs. 1:
  - einen Sandkasten mit mindestens 8 m<sup>2</sup>
  - zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
  - zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens je drei Personen
2. je begonnene zehn weitere Wohnungen mit anrechenbaren Aufenthaltsräumen gemäß § 4 Abs. 1 sind folgende Erweiterungen vorzusehen:
  - Sandkasten um 8 m<sup>2</sup>
  - ein Spielgerät oder Erweiterung der Spielgerätekombination
  - Sitzgelegenheit für mindestens drei Personen
3. Eine Beschattung der Spielplätze muss durch Bäume oder technische Vorrichtungen gewährleistet werden.

### **§ 6 Beschaffenheit**

1. Die Anforderungen hinsichtlich Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten haben mindestens denen der DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte), DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.
2. Die Oberflächen von Spielgeräten sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können.
3. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

### **§ 7 Pflege und Erhaltung**

1. Spielplätze sind regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit, vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit durch Kleinkinder zu überprüfen.
2. Kinderspielplätze bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen der Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und die turnusmäßigen Prüfungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 8 Ablöse**

1. Die Herstellungspflicht für Kinderspielplätze kann im Einzelfall auf Antrag an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn
  - die Errichtung eines Spielplatzes objektiv nicht möglich ist und
  - in unmittelbarer Nähe (300 Meter) ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen besteht nicht. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Kinderspielplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
3. Die Höhe des Ablösebetrages bemisst sich nach der Größe des Kinderspielplatzes gemäß § 4. Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ablösebetrag} = (G + H + I)$$

G = Grunderwerbskosten  
H = Herstellungskosten  
I = Instandhaltungskosten

4. Die Ablösebeträge werden jeweils aktuell kalkuliert. In der Kalkulation werden aktuell durchschnittliche Herstellungskosten und Instandhaltungskosten für die Dauer von 25 Jahren bei preiswerten Durchschnittsangeboten und ein Grunderwerb in Höhe des jeweils aktuellen Bodenrichtwertes berücksichtigt.
5. Die Einnahmen aus Ablösebeiträgen verwendet die Gemeinde für den Grunderwerb, die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen gemäß § 2 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt,
2. einen Spielplatz von geringerer als der in § 4 festgesetzten Größe errichtet,
3. einen Spielplatz nicht entsprechend der Vorschriften der § 4 bis § 7 anlegt oder herrichtet und erhält
4. einen Spielplatz ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO und kann mit einer Geldbuße gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO belegt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, den 29.03.2023

Ralf Steinbrück  
Bürgermeister

Siegel